
Bussenkatalog für die Bussenerhebung auf der Stelle durch die Kantonspolizei

vom 5. April 2005 (Stand 15. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 184 des Gesetzes vom 30. April 1978 über den Strafprozess¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Mittels Bussenerhebung auf der Stelle können die im Katalog festgehaltenen Straftatbestände, die rechtlich und tatsächlich klar sind und für die keine höheren Bussen in Betracht kommen, durch die Kantonspolizei geahndet werden.

² Die Täterin oder der Täter ist auf die Möglichkeit der Ablehnung der Ordnungsbusse und die daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.

³ Die Straftaten müssen nicht durch ein Polizeiorgan selber beobachtet werden. Die Bussenerhebung auf der Stelle ist auch bei Privatanzeigen anzuwenden.

Art. 2 Bezahlung

¹ Der Einzug der Busse hat grundsätzlich unmittelbar bei der Feststellung der Täterin oder des Täters zu erfolgen. Ist sie oder er nicht in der Lage, die Busse sofort zu bezahlen, so ist das ordentliche Verfahren anzuwenden. Sofern der Zweck der Bussenerhebung auf der Stelle nicht unterlaufen wird, kann der Einzug auch mittels Einzahlungsschein erfolgen.

¹⁾ Strafprozessordnung (bGS [321.1](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Zusammenreffen mehrerer Übertretungen

¹ Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere direkt zu ahndende Tatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

² Lehnt die Täterin oder der Täter die Bussenerhebung auf der Stelle für eine von mehreren ihr oder ihm vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge Fr. 600.–, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt. Allfällige Ordnungsbussen (SR [741.03](#)) sind anzurechnen.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Die Bussenerhebung auf der Stelle kann nicht durchgeführt werden,

- a) bei Widerhandlungen, durch die die Täterin oder der Täter Personen gefährdet oder verletzt hat;
- b) bei Widerhandlungen durch Kinder;
- c) wenn der Täterin oder dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

Art. 5 Kosten

¹ Bei der Bussenerhebung auf der Stelle werden keine Kosten erhoben.

Art. 6 Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung wird die Busse unter dem Vorbehalt von Abs. 2 rechtskräftig.

² Stellt die Richterin oder der Richter auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person, der Zulassungsbehörden oder der Täterin bzw. des Täters fest, dass Artikel 4 missachtet wurde, so hebt sie resp. er die Busse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Bussenkatalog ersetzt denjenigen vom 11. November 2003²⁾ und tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

²⁾ bGS 323.1 (If. Nr. 847)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
12.01.2016	15.01.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	1299 / 2016, S. 52

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Anhang 1	12.01.2016	15.01.2016	Inhalt geändert	1299 / 2016, S. 52

Anhang: Bussenkatalog (Stand: 01.01.2016)

Ziff.		Fr.
1.0	Verordnung vom 5. November 1979 über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern	
1.1	Verletzung der Meldepflicht (Art. 1)	80.00
1.2	Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers (Art. 3)	80.00
2.0	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	
2.1	Verletzung der Anmeldepflicht nach der Einreise (Art. 12 Abs. 1 AuG, Art. 10 VZAE)	
	bis 1 Monat	100.00
	bis 3 Monate	150.00
2.2	Verletzung der Anmeldepflicht nach Gemeinde- oder Kantonswechsel (Art. 12 Abs. 2 AuG, Art. 15 Abs. 1 VZAE)	100.00
2.3	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung (Art. 16 AuG)	100.00
2.4	Verspätete Erneuerung der Stellenantrittsbewilligung, sofern diese nachträglich bewilligt wird (Art. 11 Abs. 1 AuG)	100.00
2.5	Stellenantritt, Stellenwechsel oder selbständige Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, sofern die Bewilligung nachträglich erteilt wird (Art. 11 Abs. 1 AuG)	100.00
3.0	Verordnung vom 26. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)	
3.1	Verspätete Einreichung des Gesuchs um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, sofern diese nachträglich bewilligt wird (Art. 59 Abs. 1 VZAE)	
	bis 1 Monat	100.00
	bis 3 Monate	150.00
3.2	Verspätete Einreichung des Gesuchs um Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises für die Niederlassungsbewilligung (Art. 63 VZAE)	100.00

4.0	Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)	
4.1	Verletzung der arbeitsmarktrechtlichen Meldepflicht (Art. 9 VEP)	
	bis 1 Monat	100.00
	bis 3 Monate	200.00
5.0	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 und dazugehörige Verordnungen (SR 741.01)	
5.1	Behinderung der Schneeräumung (Art. 20 Abs. 3)	80.00
5.2	Missachtung der Auflage 01 (muss Sehhilfe tragen) im Führerausweis (Art. 10 Abs. 3 SVG)	80.00
5.3	Führen eines Motorfahrzeugs, an dem zwei Reifen ein ungenügendes Profil aufweisen (Restprofil vorhanden) (Art. 29 SVG)	180.00
5.4	Führen eines Motorfahrzeugs, an dem drei Reifen ein ungenügendes Profil aufweisen (Restprofil vorhanden) (Art. 29 SVG)	260.00
5.5	Führen eines Motorfahrzeugs, an dem vier Reifen ein ungenügendes Profil aufweisen (Restprofil vorhanden) (Art. 29 SVG)	340.00
5.6	Anbringen einer typenfremden Beleuchtungseinrichtung an einem Motorfahrzeug oder Abändern der originalen Beleuchtungseinrichtung (Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS)	100.00
	pro weiteres Beleuchtungspaar	60.00
5.7	Führen eines Motorfahrzeugs, an dem eine typenfremde Beleuchtungseinrichtung angebracht oder die Original-Beleuchtung abgeändert worden ist (Art. 29 SVG),	80.00
	pro weiteres Beleuchtungspaar	40.00
5.8	Anbringen typenfremder Bauteile, Folien etc. auf Fahrzeugscheiben (Art. 29 SVG, Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS)	100.00
5.9	Führen eines Fahrzeugs mit typenfremden Bauteilen, Folien etc. auf Fahrzeugscheiben (Art. 29 SVG, Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS)	100.00
5.10	Führen eines Fahrzeugs, an dem meldepflichtige Abänderungen vorgenommen wurden, jedoch keine Mel-	

	<p>dung erfolgte, sofern die Abänderungen zugelassen würden (Art. 29 SVG, Art. 219 Abs. 1 VTS) z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leichtmetallfelgen – Spurverbreiterung – Fahrwerk – Auspuffanlage – Anhängerkupplung 	100.00
5.11	<p>Unterlassung der Meldung über nachträgliche Änderungen am Fahrzeug an die Zulassungsbehörde, sofern diese Änderungen zugelassen werden (Art. 34 Abs. 2 VTS, 219 Abs. 2 VTS) z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leichtmetallfelgen – Spurverbreiterung – Fahrwerk – Auspuffanlage – Anhängerkupplung 	50.00
5.12	<p>Führen eines Fahrzeugs, an dem die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit aufgrund einer Abnutzung der Begrenzungseinrichtung überschritten wird (Art. 29 SVG)</p>	100.00
5.13	<p>Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeuges, wenn der Grundtatbestand mittels Bussenerhebung auf der Stelle eingezogen werden kann. (Art. 93 Ziff. 2 Abs. 2 SVG) Gleiche Busse wie der Lenker</p>	
5.14	<p>Missachtung des Fahrverbotes für Waldstrassen (Art. 43 Abs. 1 SVG)</p>	
5.14.1	durch Motorfahrzeuge	100.00
5.14.2	bzw. durch Fahrräder	30.00
5.15	<p>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und deren Verordnungen, die von Dritten wahrgenommen wurden und die im Ordnungsbussenverfahren (SR741.031) erledigt werden können. Bussen gemäss OBV-Bussenliste (SR741.031)</p>	
6.0	Chauffeurverordnung, ARV1	
6.1	<p>Fahrlässiges Verwenden des Einlageblattes über den vorgesehenen Zeitraum hinaus (Art. 14 Abs. 3)</p>	100.00

6.2	Fahrlässiges unkorrektes Bedienen des Fahrten- schreibers pro Missachtung, max. Fr. 200.00 (Art. 14 Abs. 1)	40.00
6.3	Nichtabgeben der Fahrtenstreiber-Einlageblätter an den Arbeitgeber, pro Einlageblatt (Art. 14 Abs. 6) max. Fr. 140.00	20.00
6.4	Nichteinhalten der Lenk-, Arbeitszeitpausen pro Miss- achtung (Art. 8)	
6.4.1	bis 2 Std	80.00
6.4.2	über 2 Std max. Fr. 240.00	120.00
7.0	Widerhandlungen gegen Verbote, die zum Schutz eines Grundstückes erlassen worden sind (Art. 641 ZGB)	
7.1	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots	
7.1.1	bis 2 Stunden	40.00
7.1.2	mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.00
7.1.3	mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.00
7.2	Überschreiten der zulässigen Parkzeit:	
7.2.1	um bis 2 Stunden	40.00
7.2.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.00
7.2.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.00
7.3	Parkieren ohne Bezahlung der Parkiergebühr, zuzüg- lich Bussenansatz für überschrittene Parkzeit	40.00
7.4	Missachten eines Vorschriftsignals «Fahrverbot» oder «Einfahrt verboten»	
7.4.1	Durch Motorfahrzeug	100.00
7.4.2	Durch Fahrräder	30.00
8.0	Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr vom 4. Oktober 1985	
8.1	Besteigen oder Verlassen des Fahrzeuges, Öffnen der Türe oder Hinauswerfen von Gegenständen während der Fahrt (Art. 51 Abs. 2 lit. a)	120.00
8.2	Missbrauch der Sicherheitsvorrichtungen eines Fahr- zeuges (Art. 51 Abs. 2 lit. c)	100.00
8.3	Verunreinigung von Anlagen oder Fahrzeugen (Art. 51 Abs. 2 lit. d)	120.00

9.0	Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden	
9.1	Ausübung des Reisendengewerbes ohne Bewilligung (Art. 14 Abs. 1 lit. b)	200.00
9.2	Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte (Art. 14 Abs. 1 lit. f)	80.00
10.0	Gesetz vom 25. April 1982 über das kantonale Strafrecht	
10.1	Betteln (Art. 11)	50.00
10.2	Ruhestörung (Art. 18)	100.00
10.3	Unanständiges Benehmen (Art. 19)	100.00
11.0	Hundegesetz vom 23. März 2015	
11.1	Verletzung der allgemeinen Halterpflichten sowie der Leinen- und Maulkorbpflichten (Art. 6 und 8)	100.00
11.2	Missachten von Zutrittsverboten (Art. 9)	100.00
12.0	Polizeigesetz vom 13. Mai 2002	
12.1	Missachtung der Wegweisung (Art. 22 Abs. 2)	100.00
13.0	Gesetz vom 7. Februar 1999 über das Gastgewerbe	
13.1	Nichtausfüllenlassen der Meldescheine durch den Wirt (Art. 12 Abs. 1 i.V. mit Art. 15)	40.00
13.2	Nichtausfüllen des Meldescheins durch den Gast (Art. 16 lit. b)	40.00
13.3	Erstmaliges Überwirten oder Überwirten nach Ablauf von mindestens einem Jahr seit der letzten gleichartigen Verfehlung (Art. 13 i.V. mit Art. 15)	50.00
14.0	Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007	
14.1	Missachtung des Rauchverbots (Art. 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1 i.V. mit Art. 66)	40.00
14.2	Missachtung des Verbots, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter 16 Jahren abzugeben oder in Automaten anzubieten (Art. 16 Abs. 3 i.V. mit Art. 66)	100.00